

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 22. September 1999

1649. Interpellation von Jürg Casparis betreffend Fernwärme AG, Gründung. Am 17. März 1999 reichte Gemeinderat Jürg Casparis (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 99/130 ein:

Bekanntlich beabsichtigt der Stadtrat zusammen mit Kanton und Bund eine Fernwärme AG zu gründen. In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches sind Konzept und Ziele einer Fernwärme AG?
2. Wer soll an der Fernwärme AG beteiligt sein und wie sieht der vorgesehene Aktiensplit aus?
3. Wie wird ein Gewinnvortrag, oder im umgekehrten Fall, ein Verlustvortrag vollzogen?
4. Wer übernimmt die aufgelaufenen Schulden der städtischen und kantonalen Fernwärme bei der Gründung einer Fernwärme AG?
5. Nach welchen Kriterien werden die Aktiven und Passiven der zu gründenden Fernwärme AG bilanziert?
6. Existiert bereits ein Vorvertrag über die zu gründende Fernwärme AG? Wenn ja, wie sieht dieser im Detail aus?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Die Rechnung des Bereichs Abfall der Entsorgung + Recycling Zürich beinhaltet zwei Geschäftsfelder, nämlich die Sparten Abfallwirtschaft und Fernwärmeversorgung. Für die Fernwärmeversorgung wurde bis Ende des Jahres 1991 eine vom Kapitaldienst entlastete Betriebsrechnung geführt (Gemeindebeschluss vom 4. März 1973 und Gemeinderatsbeschluss vom 6. Dezember 1972 über die Finanzierung der Fernwärmeversorgung). Mit dem Übergang der Fernwärmeversorgung zum Bereich Abfall ab 1992 wurden die erwähnten Ausgleichsleistungen in der Meinung eingestellt, dass die Folgekosten für Amortisation und Verzinsung der Nettobaukosten neu vom Bereich Abfall zu tragen seien (Gemeindebeschluss vom 27. September 1992). Diese Finanzierungspraxis wird mit der rechnermässigen Entflechtung der Fernwärmeversorgung vom Bereich Abfall und der Bewilligung eines Finanzierungskonzeptes für die Fernwärmeversorgung kritisch hinterfragt werden müssen. Für das Finanzierungskonzept (einschliesslich allfälliger Sanierungsmassnahmen) hat der Stadtrat im Voranschlag 2000 vorsorglich einen jährlichen Ausgleichsbeitrag des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements zugunsten des Bereichs Abfall eingeplant. Die Rechtsgrundlage für das entsprechende Finanzierungskonzept der Fernwärmeversorgung und allfällige Sanierungsmassnahmen ist noch zu schaffen.

Die nachstehende Beantwortung der Fragen klammert die rechnermässige Entflechtung und das Finanzierungskonzept der Fernwärmeversorgung aus. Die Angaben beschränken sich auf die internen Analysen und Überlegungen im Kontext der in Vorbereitung stehenden Vereinigung der Fernwärmebetriebe von Stadt, Kanton und ETHZ.

Zu Frage 1: Heute verfügen die drei Fernwärmeproduzenten (Stadt, Kanton, ETHZ) über eigene Verteilnetze und betreiben diese auch separat. Diese Organisationsform entspricht den aktuellen Marktbedürfnissen nicht mehr. Das gemeinsame Ziel heisst: «Fernwärme aus einer Hand». Dazu sollen in zwei Phasen neue Strukturen entstehen:

Phase 1 Personal und Prozesse der drei Fernwärmeversorgungen Stadt, Kanton und ETHZ werden in einer Betriebsgesellschaft zusammengefasst. Damit die Betriebskosten sinken, sollen die Abläufe optimiert und bestehende Synergien ausgenutzt werden. Die Phase 1 liegt in der Kompetenz der entsprechenden Exekutivbehörden. Sie ist bereits angelaufen und eine entsprechende Vereinbarung über die Vereinigung der Betriebsführung der Fernwärmeversorgung tritt auf den 1. Oktober 1999 in Kraft.

Phase 2 Es wäre ineffizient und mit den heutigen Marktbedürfnissen nicht zu vereinbaren, die drei Fernwärmeversorgungen betrieblich zwar zusammenzuschliessen, die Entscheidungsstrukturen aber weiterhin dezentral zu belassen. Nur ein einziger Entscheidungsträger mit eigenem Management kann langfristig eine preisgünstige, sichere sowie optimal instrumentierte Fernwärmeversorgung aufbauen und betreiben. In dieser Auffassung sind sich Stadt und Kanton absolut einig. Daher hat die Phase 2 die Gründung einer Aktiengesellschaft zum Ziel. Diese Gesellschaft soll mindestens in einer Anfangsphase zu 100 Prozent der Stadt und dem Kanton gehören. Mit der ETHZ erfolgt eine Regelung der Mitwirkung im Vertragsrecht.

Die Gründung der Aktiengesellschaft für die Fernwärmeversorgung wird die Parlamente von Stadt und Kanton beschäftigen. Es geht dann vor allem darum, die notwendigen finanziellen Bereinigungen vorzunehmen. Während beispielsweise der Kanton die jährlichen Betriebsdefizite in der laufenden Rechnung budgetiert und jährlich abschreibt, war dies bei der Stadt aufgrund der Gesamtrechnung «Abfall» nicht möglich.

Als Fazit aus der Analyse einer Arbeitsgruppe kann festgestellt werden, dass der Überführung der drei Fernwärmeversorgungen auf dem Platz Zürich in eine Aktiengesellschaft keine unüberwindbaren rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Die rechtliche Umsetzung wird jedoch mit grossem Aufwand sowohl im privatrechtlichen (Grundeigentum, Verträge, Organisation Aktiengesellschaft) als auch im öffentlich-rechtlichen Bereich (gesetzliche Grundlage, Genehmigungsverfahren/Volksabstimmung) verbunden sein. Eine grobe Schätzung der Arbeitsgruppe ergab einen Zeitbedarf bis zur Überführung in die Aktiengesellschaft von 2½ bis 3 Jahren.

Die aktuellen Strukturen im Fernwärmebereich von Zürich Nord, Hochschulen und Zentrum sind historisch gewachsen und haben über viele Jahre eine sehr betriebssichere Versorgung der Kunden ermöglicht. Sie eignen sich jedoch nicht, um grössere Investitionsentscheide unter den drei Partnern zufriedenstellend abzustimmen, weil davon jeder in unterschiedlichem Ausmass betroffen wird und die Gefahr nachträglicher Schwierigkeiten und Meinungsdivergenzen gross ist. Jetzt sollen diese Strukturen bereinigt und den heutigen Marktbedingungen angepasst werden. Diese verlangen eine kosten-

günstigere Produktion, einen effizienteren Vertrieb und schnellere, aber auch klare Entscheidungswege.

Zu Frage 2: An der Fernwärme AG sollen der Kanton und die Stadt beteiligt sein. Die ETHZ beteiligt sich nicht an der AG. Mit der ETHZ erfolgt eine Regelung der Mitwirkung im Vertragsrecht. Die kapitalmässige Beteiligung der ETHZ als Bundesinstitution an einer Kapitalgesellschaft mit einem Unternehmerzweck, der nicht schwergewichtig der Forschung und Lehre entspricht, bringt bezüglich «Bewilligungsprozedere» erhebliche Probleme. Die erforderlichen Grundlagen, insbesondere der Teilbereich Finanzierungsfragen, sind noch nicht soweit vorhanden, dass zum heutigen Zeitpunkt über einen möglichen Aktiensplit eine Aussage gemacht werden kann.

Zu Frage 3: Eine vom Steuerungsausschuss mit Vertretern von Stadt, Kanton und Bund (ETHZ) eingesetzte Arbeitsgruppe kam zu folgendem Zwischenergebnis:

Die Rechnungswesen der Fernwärme der drei Hoheiten sind zum Teil unterschiedlich. Bei allen drei Hoheiten hat die Fernwärme in den letzten Jahren mit hohen Verlusten abgeschlossen. Während beim Kanton und beim Bund die jährlichen Verluste laufend über die Staatsrechnung abgeschrieben wurden, wurden sie bei der Stadt seit 1992 kumuliert und in der städtischen Bilanz als «Vorschuss für Spezialfinanzierungen» aktiviert.

Die Anlagenverzeichnisse wurden in den letzten Jahren verbessert, entsprechen aber noch nicht dem in der Privatwirtschaft üblichen Niveau. Die Abschreibungszeiträume waren bei der Stadt in der Vergangenheit für gleichartige Objekte kürzer und damit die Abschreibungsbeträge höher als beim Kanton und dem Bund.

Eine Break-even-Analyse kommt zum Schluss, dass mit den bestehenden Kosten- und Preisstrukturen ein ausgeglichenes Ergebnis unerreichbar ist. Daraus ist zu schliessen, dass entweder neue Erträge zuzuführen oder die Restbuchwerte der Anlagen bei der Überführung in eine neue Organisation anzupassen sind.

Vom Steuerungsausschuss wurden an externe Berater entsprechende Rahmenaufträge vergeben:

ATAG Ernst & Young AG

Unterstützungsleistungen bei der Fusion der Fernwärmeversorgung des Kantons, der Stadt Zürich und der ETHZ: Gesamtprojektleitung, Systemgestaltung, Marktbeurteilung, Recht, Steuern, Bewertung.

Nordostschweizerische Kraftwerke (NOK), Engineering

Technische Beratung im Rahmen der Fusion der Fernwärmeversorgung des Kantons, der Stadt Zürich und der ETHZ: Bestandsaufnahme inkl. Anlagenbewertung, Erarbeitung und Beurteilung technisch/technologischer Alternativen, Ermittlung der Betriebs-, Unterhalts- und Investitionskosten, Darstellung von Optimierungsmöglichkeiten, Erarbeitung eines Tarifmodells.

Controller Zentrum St.Gallen (CZSG)

Betriebswirtschaftliche Begleitung der Fusion: Erstellung eines wirtschaftlichen Simulationsmodells, Ableitung von Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, Simulation verschiedener Unternehmensbewertungsverfahren, Vorschläge für Finanzierungsmodelle.

Im Moment wird intensiv gearbeitet. Erste Zwischenresultate werden gegen Ende Oktober erwartet.

Zu Frage 4: Es handelt sich hier um eine politische Frage, welche im Rahmen des Steuerungsausschusses und den einzelnen Arbeitsgruppen zurzeit in Arbeit ist.

Zu Frage 5: Aufgrund der bereits durchgeführten Break-even-Analyse ist zu prüfen inwieweit bei einer Überführung der Anlagen in die neue Organisation, die Aktiven und Passiven zu den heutigen Restbuchwerten bilanziert werden können.

Die Kriterien für die Bilanzierung der Aktiven und Passiven sind noch nicht bestimmt.

Die Grundlagen dazu werden zurzeit in Zusammenarbeit mit den externen Beratern erarbeitet (Tarifmodell, wirtschaftliches Simulationsmodell, Finanzierungsmodell usw.).

Zu Frage 6: Es existiert bereits ein Vorvertrag über die zu gründende Fernwärme AG. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich, der Stadt Zürich und der ETH Zürich über die Vereinigung der Betriebsführung der Fernwärmeversorgung auf dem Platz Zürich wurde im Juni 1999 abgeschlossen und tritt auf den 1. Oktober 1999 in Kraft.

Mitteilung an die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber